

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juli

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	33	Bibelkundl. Kolloquium im Spätjahr 1957	36
Bekanntmachungen:		Fortbildungskurs in evang. Religions-	
Errichtung einer 2. Pfarrstelle Rhein-		lehre für Volksschullehrer	36
felden mit dem Sitz in Beuggen	34	Landeskollekte für Binau	36
Gesetzessammlung	34		
Filmvorführungen (GEMA-Vertrag)	34	Hinweise:	
Aufführung gesetzlich geschützter		Materialdienst für den Tag der evang.	
musikalischer Werke (GEMA-Vertrag)	34	Familie	36
Theologische Prüfungen im Spätjahr		Anderung des Titels des Gesetzes- u.	
1957	36	Verordnungsblattes	36

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Siegfried Diemer in Bahlingen zum Pfarrer in Gernsbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Hans Sachs in Karlsruhe (Landesjugendpfarramt) zum Pfarrer der Thomaspfarrei in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrverwalter Hellmut Feldmann in Fahrenbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Erwin Beisel in Karlsruhe-Durlach (Nordpfarre) zum Pfarrer der Krankenhaus-Seelsorgestelle II in Karlsruhe.

Versetzt:

Vikar Otto Claus in Heidelberg-Rohrbach als Vikar nach Durlach, Vikar Dieter Goerke in Bonndorf (Vikariat II, Sitz Löffingen) als Vikar nach Pforzheim-Dillweißenstein, Vikar Martin Kaufmann in Mannheim (Markuskirche) zur vorübergehenden Dienstaushilfe als Religionslehrer an das Institut Schwarz und die Gewerbeschule I in Mannheim und sodann als Vikar nach Karlsruhe (Landesjugendpfarramt), Vikar Hans-

Joachim Quincke in Mannheim (Kreuzkirche) als Vikar nach Bonndorf (Vikariat II, Sitz Löffingen), Pfarrkandidat Hansjörg Wöhrle in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar und Religionslehrer nach Pforzheim (kaufmännische Berufsschule und Waldorfschule), Vikar Helmut Zeller in Pforzheim-Dillweißenstein als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche).

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt:

die Rechnungsräte Ernst Frey und Kurt Kiefer beim Evang. Oberkirchenrat zu Oberrechnungsräten, die Finanzinspektoren Helmut Jäger und Paul Schäfer beim Evang. Oberkirchenrat zu Rechnungsräten, Finanzinspektor Friedrich Bender bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Finanzoberinspektor.

Diensterledigungen.

Bahlingen, Kirchenbezirk Emmendingen.

Pfarrhaus wird frei.

Lahr, Christuspfarrei, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 1. August abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 6. 6. 1957
Nr. 11195
Az. 10/0

Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rheinfelden mit dem Sitz in Beuggen betr.

In der Kirchengemeinde Rheinfelden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 eine 2. Pfarrstelle errichtet, die ihren Sitz in Beuggen (Ortsteil von Karsau) hat und deren Seelsorgebezirk die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Karsau umfaßt.

OKR. 8. 6. 1957
Nr. 13136
Az. 14/22

***Gesetzessammlung betr.**

Im Verlag des Evang. Presseverbandes für Baden ist als Loseblattsammlung „**Das Recht der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**“, Textsammlung mit Anmerkungen und Verweisungen von Finanzrat Hans Niens erschienen. Das Werk enthält das gesamte Recht der Landeskirche in seiner derzeitigen Fassung sowie — im vollen Wortlaut oder auszugsweise — eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen, die für die kirchliche Verwaltung von Bedeutung sind. Die Gesetze usw. sind zur Erleichterung des Verständnisses mit Erläuterungen und Verweisungen versehen. Die Sammlung wird durch nach Bedarf erscheinende Nachträge laufend ergänzt.

Der Preis des Werkes beträgt im Buchhandel 40.— DM. Die Pfarrämter und die übrigen kirchlichen Dienststellen innerhalb der Landeskirche sowie die kirchlichen Bediensteten erhalten es zum Preis von 25.— DM. Die Abnahme des gesamten Werkes verpflichtet auch zur Abnahme der Nachträge, die zum Preis von 5 Dpfg. je Blatt geliefert werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Sammlung für die Verwaltung der Kirchengemeinden etc. halten wir es für notwendig, daß jedes Pfarramt und Pfarrvikariat sowie jede mit Verwaltungsaufgaben betraute kirchliche Dienststelle das Werk besitzt. Wir ordnen daher an, daß diese Stellen die Textsammlung aus Fondsmitteln bzw. aus allgemeinen kirchlichen Mitteln erwerben. Die Auslieferung wird in den nächsten Tagen durch den Evang. Presseverband erfolgen, an den auch der Bezugspreis zu zahlen ist. Etwaige weitere Bestellungen bitten wir unmittelbar an den Evang. Presseverband für Baden, Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu richten.

Das Werk ist in die Pfarregistratur aufzunehmen und auf der vorderen Innenseite des Einbandes (Ordnerns) mit dem Dienststempel zu versehen. Bei einer Prüfung der Pfarregistratur (Kirchenvisitation, Dienstübergabe) ist in der Niederschrift auch zu vermerken, ob das Werk vorhanden ist und etwaige Nachtragslieferungen einge-reiht sind.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 28. 5. 1957
Nr. 8472
Az. 18/6

***Filmvorführungen (GEMA-Vertrag) betr.**

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesellschaft für musikalische Auf-führungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist für die öffentliche Aufführung von Tonfilmen durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unterm 11. 2./ 8. 3. 1957 ein Vertrag geschlossen worden, nach welchem die Ansprüche der GEMA, die diese im Hinblick auf die mit Tonfilmen aufgeführten und von ihr verwalteten Tonwerke hat, durch Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages abgegolten werden. Auf Grund dieses Vertrages, der am 1. Januar 1957 in Kraft getreten ist, sind die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden, Verbände und Filmdienste bei der Aufführung von Tonfilmen von der unmittelbaren Abführung von Gebühren an die GEMA freigestellt. Sie brauchen infolgedessen die Aufführung von Tonfilmen der GEMA nicht anzuzeigen. Voraussetzung dafür ist, daß das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt im Durchschnitt 0,80 DM nicht übersteigt, und daß in einer Kirchengemeinde nicht mehr als an einem Tag in der Woche bzw. insgesamt nicht mehr als an 52 Tagen im Jahr Filmvorführungen veranstaltet werden.

Für die Tonfilmvorführungen der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Filmdienste in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist die GEMA ebenfalls durch Zahlung eines Pauschalbetrages durch die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland abgefunden worden.

Der genannte Vertrag, auf den gleichzeitig hingewiesen wird, ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. 5. 1957, Heft 5, Seite 108 abgedruckt.

OKR. 28. 5. 1957
Nr. 7188
Az. 18/6

***Aufführung gesetzlich geschützter musikalischer Werke (GEMA-Vertrag) betr.**

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesellschaft für musikalische Auf-führungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist für kirchliche Musikaufführungen durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unterm 11. 2./ 8. 3. 1957 folgender neuer Vertrag geschlossen worden, auf dessen Beachtung hingewiesen wird. Nach Nr. 5 Ziff. a) des Vertrages, der im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland (S. 107) abgedruckt ist, sind die Kirchengemeinden verpflichtet, alle unter den Vertrag fallenden Konzerte der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik in Berlin-Steglitz, Beymenstraße 8, unter Beifügung eines Programms in dreifacher Fertigung — wie bisher — zu melden.

Vertrag Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grünwald, Seesener Straße 1-3, im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt, vertreten durch den Vorstand, Herrn Generaldirektor Dr. Erich Schulze, und der Evangelischen Kirche in Deutschland, im nachstehenden Text kurz „EKD“ genannt, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Kirchen, den Kirchengemeinden und den Mitgliedern der der Zentralstelle für evang. Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) für Konzerte, die von ihnen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden gesamten Werkebestandes.

2.

- a) Die Aufführungsgenehmigung wird – abgesehen von Konzerten der verfaßten Kirche und der kirchenmusikalischen Verbände – nur für solche Konzerte erteilt, die am Sitze des jeweiligen Veranstalters stattfinden.
- b) Die Aufführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige, d. h. nicht bühnenmäßige Aufführungen.
- c) Die Aufführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikwerke durch ausübende Musiker.
- d) Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik fallen nicht unter den Vertrag.

3.

- a) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, die Aufführungsgenehmigung ohne Einwilligung der GEMA auf Dritte zu übertragen.
- b) Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Kirchen, die Kirchengemeinden oder die Mitglieder der Organisationen der Zentralstelle organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung, beteiligen, sind durch den Vertrag nicht abgegolten.
- c) Das Recht zur Aufführung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.) ein.

4.

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Aufführungsgenehmigung an die GEMA

jährlich einen Pauschalbetrag von 15 000. – DM – Fünftehtausend Deutsche Mark – der am 1. Oktober jeden Jahres fällig ist.

5.

- a) Die EKD beauftragt die Zentralstelle, der GEMA vierteljährlich, spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalmonats, für das vorangegangene Vierteljahr alle unter den Vertrag fallenden Konzerte der Kirchen, der Kirchengemeinden und der Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen bekanntzugeben und dieser Mitteilung gleichzeitig je ein Programm der Konzerte beizufügen.

- b) Die EKD und die Zentralstelle verpflichten sich, die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anzuhalten. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in die Programme aufgenommen wird.

Wenn ein Musikwerk nicht im Original aufgeführt wird, ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Bearbeiter anzugeben.

- c) Die Zentralstelle ist verpflichtet, für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programmes schuldhaft unterlassen wird, an die GEMA einen Betrag von 10 DM zu entrichten. Die GEMA soll darüber hinaus berechtigt sein, das fehlende Programm auf andere Weise zu beschaffen und die Zentralstelle mit den dadurch entstehenden Unkosten zu belasten.

6.

Durch den in Ziff. 4 vereinbarten Pauschalbetrag sind nur solche Konzerte abgegolten, die der GEMA nach Ziff. 5a des Vertrages zu melden sind. Alle anderen Konzerte fallen nicht unter den Vertrag. Die GEMA ist berechtigt, für derartige Konzerte die normalen Tarifbeträge zu beanspruchen.

7.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 geschlossen, verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird zwischen den Parteien das für den Sitz der GEMA zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

Berlin, den 11. 2. 1957	Evangelische Kirche in Deutschland
GEMA	Berlin, den 8. 3. 1957
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte	Der Vorsitzende des Rates
Der Vorstand	D. Dibelius
Dr. h. c. Schulze	Bischof
Generaldirektor	Hannover, den 25. 2. 1957
	Der Leiter der Kirchenkanzlei
	D. Brunotte
	Präsident

OKR. 5. 7. 1957
Nr. 15285
Az. 20/01

**Theologische Prüfungen
im Spätjahr 1957 betr.**

Die im Spätjahr 1957 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, den 23. September 1957** (23. und 24. September schriftliche Prüfung, ab 7. Oktober mündliche Prüfung),

die **zweite** am **Montag, den 16. September 1957**.

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 26. August**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 5. August** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70), sowie die Ergänzungsverordnungen vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95), vom 26. 1. 1956 (VBl. S. 4), vom 18. 5. 1956 (VBl. S. 74) und vom 2. 5. 1957 (VBl. S. 30).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 5. 7. 1957
Nr. 15286
Az. 20/01

Das bibelkundliche Kolloquium im Spätjahr 1957 betr.

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **17. und 18. Oktober 1957** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70). Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 2. Oktober 1957** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 4. 7. 1957
Nr. 15284
Az. 33

Fortbildungskurs in evang. Religionslehre für Volksschullehrer betr.

Auf Grund einer Absprache mit den Oberschulämtern Karlsruhe und Freiburg wird der Evang. Oberkirchenrat einen Fortbildungskurs für Volksschullehrer durchführen, die keine oder eine ungenügende Ausbildung für die Erteilung des evang. Religionsunterrichts besitzen. Der Kurs soll vom **2. bis 21. September 1957 im Haus der Jungen Generation in Buchenberg bei Königsfeld** stattfinden (2. September Anreisetag und 21. September Abreisetag). Als Dozenten wirken Oberstudienrat Pfarrer Albert Kopp und Pfarrer Karlheinz Schoener mit. Die Teilnehmer erhalten den notwendigen Urlaub durch die Oberschulämter. Als Kurs- und Verpflegungsbeitrag wer-

den 3.— DM pro Tag erhoben. Die übrigen Unkosten trägt die Landeskirche.

Wir bitten die Pfarrämter, Lehrkräfte, die für diesen Fortbildungskurs in Frage kommen, zu veranlassen, sich umgehend bei uns anzumelden und auf ihrem Dienstweg den notwendigen Urlaub zu erbitten. Die **Anmeldungen** müssen **bis 1. August ds. Js.** bei uns eingegangen sein.

OKR. 31. 5. 1957
Nr. 10929
Az. 43/0

Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Binau betr.

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 21. 7. 1957, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Binau **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit den nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die 400 Evangelische zählende, aus Kleinlandwirten bestehende Kirchengemeinde Binau kam durch dringend erforderliche Instandsetzungsarbeiten an ihrer unter Denkmalschutz stehenden Kirche, für die sie allein baupflichtig ist, in Not. Immer wieder wurde die Inangriffnahme der Arbeiten wegen der zu erwartenden hohen Unkosten hinausgeschoben. Dies war nun nicht mehr länger möglich. Die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten konnten nur durch Aufnahme eines großen Darlehens in Angriff genommen werden. Die finanziell schwache Kirchengemeinde ist trotz hohen Steuerfußes nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln die große Schuldenlast zu tilgen. Die Gemeinde bittet darum herzlich um die brüderliche Mithilfe der Gemeinden der Landeskirche.

Hinweise

Die Freie Vereinigung evangel. Eltern und Erzieher in Wuppertal-Barmen, Huldastr. 54, hat auch in diesem Jahr wieder ein Heft „**Materialdienst für den Tag der evang. Familie**“ herausgebracht. Das Heft enthält wertvolles Material für die Gestaltung eines Familienabends und ist bei der oben genannten Anschrift zum Preis von 1,80 DM zu beziehen. Bei Sammelbestellungen durch Kirchenbezirke ermäßigt sich der Preis auf 1.— DM. Wir weisen empfehlend auf dieses Heft hin.

Gemäß § 1 und § 67 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes „Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt“ vom 3. 5. 1957 (VBl. S. 12) führt die Landeskirche anstelle der bisherigen Bezeichnung „Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“ **mit Wirkung vom 1. Juli 1957** die Bezeichnung „**Evangelische Landeskirche in Baden**“. Dementsprechend trägt auch das Gesetzes- u. Verordnungsblatt der Landeskirche von der gegenwärtigen Nummer 5 an den Titel „**Gesetzes- u. Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden**“.